

RS OGH 1965/5/11 4Ob324/65, 4Ob109/01k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1965

Norm

UWG §7 A

ZPO §226 II B4

Rechtssatz

Hinlängliche Konkretisierung eines Unterlassungsbegehrens nach § 7 UWG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 324/65

Entscheidungstext OGH 11.05.1965 4 Ob 324/65

Veröff: ÖBI 1965,85

- 4 Ob 109/01k

Entscheidungstext OGH 14.05.2001 4 Ob 109/01k

Vgl auch; Beisatz: Das Unterlassungsgebot hat sich immer am konkreten Wettbewerbsverstoß zu orientieren. Es ist daher auf die konkrete Verletzungshandlung sowie auf ähnliche Fälle einzuengen. Auf § 7 UWG gestützte Unterlassungsgebote sind eng zu fassen und auf die konkrete Behauptung sowie Behauptungen gleichen Inhalts zu beschränken. Das Gleiche gilt auch dann, wenn Äußerungen als sittenwidrig iSd § 1 UWG untersagt werden; auch in diesem Fall ergibt sich aus einer in bestimmter Richtung für den Kläger abträglichen Aussage nicht, dass auch in anderer Richtung abträgliche Äußerungen drohten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0037578

Dokumentnummer

JJR_19650511_OGH0002_0040OB00324_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>